

Brandschutzordnung Teil B

Dorfgemeinschaftshaus Mörstadt

Stand 24.02.2022

nach DIN14096

Brandschutzordnung für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

InfraTouch GmbH, Friedrichstr. 25, 68809 Neulußheim

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	3
Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A)	5
Brandverhütung	6
Brand- und Rauchausbreitung	9
Flucht- und Rettungswege	10
Melde- und Löscheinrichtungen	12
Verhalten im Brandfall	14
Brand melden	14
Alarmsignale und Anweisungen beachten	15
In Sicherheit bringen	15
Akute Gefahrensituationen	16
Löschversuche unternehmen	17
Besondere Verhaltensregeln	18
Schlussbemerkungen	19
Anhang	20

Einleitung

Allgemeine Erläuterung zur Brandschutzordnung

Ziel dieser Brandschutzordnung ist der betriebliche und organisatorische Brandschutz.

Warum dieser Aufwand?

Ein gewisses Brandrisiko ist immer gegeben und es ist die Aufgabe von allen, dieses Risiko zu minimieren. Dafür sind hier bestimmte Regeln festgelegt, deren Einhaltung jedem am Herzen liegen sollte und die für alle verbindlich ist.

Sollte es dennoch zum Brand kommen, ist es wichtig zu wissen, wie ich mich richtig verhalte um mich selbst und andere vor unnötiger Gefahr zu schützen und dafür zu sorgen, dass die Folgen des Brandes so gering wie möglich bleiben.

Von der Kenntnis und Umsetzung der Verhaltensregeln dieser Brandschutzordnung könnten letztendlich Menschenleben abhängen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet sich durch den Ortsbürgermeister oder vom Brandschutzbeauftragten vor seiner erstmaliger Tätigkeitsaufnahme, sowie in regelmäßigen Abständen in Brandschutzangelegenheiten in geeigneter Weise unterrichten zu lassen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf alle Inhalte dieser Brandschutzordnung zu legen.

In der Verbandsgemeindeverwaltung gibt es einen Brandschutzbeauftragten, der intern für den Brandschutz zuständig sind. Dieser stehen ihnen jederzeit für Fragen zur Verfügung. Sollte Ihnen irgendetwas spezielles auffallen, das den Brandschutz betrifft, dann sprechen Sie diesen Mitarbeiter an. Es könnte sehr wichtig sein.

Namen und Telefonnummern der Ansprechpartner:

Ortsbürgermeister:

Name: Stephan Hammer Mobiltelefon: 0177 2438 627

Im Vertretungsfall

Jürgen GlatzelMobiltelefon:0177 8689 056Volker SteuerwaldDurchwahl:06247 233

Meldepflicht bei Mängeln an der Einrichtung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim wird die Brandschutzeinrichtungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig, mindestens jedoch jährlich (Feuerlöscher alle zwei Jahre) überprüfen lassen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass es an Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen oder Elektrogeräten zu erkennbaren Mängeln kommt. Sollten Ihnen solche Mängel auffallen, dann haben Sie die Pflicht diese entweder abzustellen, wenn sie in Ihren

Verantwortungsbereich fallen oder dem Ortsbürgermeister bzw. dem Zuständigen der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.

Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt für sämtliche Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses, und dem Außengelände.

Personenkreis

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig oder für einen längeren Zeitraum im Dorfgemeinschaftshaus aufhalten.

Einweisung

Der Brandschutzbeauftragte der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim ist verpflichtet, die regelmäßigen Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses mindestens einmal jährlich über diese Brandschutzordnung zu unterweisen und darüber Nachweis (schriftlich gegen Unterschrift und Archivierung) zu führen. Entsprechendes gilt bei inhaltlichen Änderungen der Brandschutzordnung.

Alle Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses müssen durch größte Vorsicht zur Verhütung von Brandund Schadensfällen beitragen. Sie sind verpflichtet, sich mit der Brandschutzordnung und den zu ergreifenden Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie der Brandbekämpfung vertraut zu machen.

Hinweis

Ein Brand gefährdet nicht nur Ihr Leben und das Ihrer Vereinskameraden, Freunde und Bekannte, es zerstört auch hohe Sachwerte. Vorbeugung ist das Wichtigste, deshalb beteiligen Sie sich bitte am Brandschutz und achten auf die Einhaltung dieser Brandschutzordnung. Brandschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe.

Diese Brandschutzordnung Teil B ist alle zwei Jahre auf Ihre Aktualität zu prüfen und ggfs. zu aktualisieren.

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

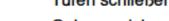


Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen durch Rufen

Hilflose mitnehmen Türen schließen





Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt: DGH Mörstadt

Erstelldatum: 14.12.2021

Brandverhütung

Rauchverbot



Im gesamten Gebäude besteht ausdrückliches Rauchverbot!

Das Rauchen ist nur gestattet an den ausgewiesenen Plätzen außerhalb des Gebäudes.

Bereiche, in denen das Rauchen gestattet ist, müssen mit Aschenbechern aus nichtbrennbarem Material ausgestattet sein.

Das Entsorgen von Zigarettenasche in Papierkörbe oder andere Behältnisse ist strengstens untersagt.

Umgang mit offenem Licht und Feuer



Der Umgang mit offenem Feuer (Kerzen, Teelichter, Streichhölzer, Wunderkerzen o. ä.) sind grundsätzlich innerhalb des gesamten Gebäudes verboten.

Dieses gilt auch für die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, sowie pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen.

Die Veranstalter, Nutzer und Gäste etc. sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen.

Ausnahmen im Rahmen der ordnungs- und bestimmungsgemäßen Nutzung bzw. Verwendung sind, in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung oder dem Ortsbürgermeister gestattet:

- z. B. die Verwendung von Teelichtern und Kerzen als Tischdekoration sowie Sicherheitsbrennpaste für Speisewärmer (Chafing Dish).

Kerzen, Streichhölzer und Feuerzeuge sind so zu lagern, dass diese für Kinder nicht zugänglich sind.

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr hat der Betreiber im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung einen Brandsicherheitsdienst einzurichten.

Das Verwenden gasbetriebener Geräte im Gebäude ist nicht gestattet.

Umgang mit brennbaren Stoffen und Abfällen

Abfälle gehören entsorgt!

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für die Brandverhütung. Abfälle sind sofort zu entfernen oder in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen und Behältern (z. B. auch im Außengelände) zu lagern bzw. zu entsorgen.

Abfälle (z. B. Kartonagen) sind permanent zu entsorgen, spätestens zum Veranstaltungsende.

Flucht- und Rettungswege – Abfälle verboten!

Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen in Flucht- und Rettungswegen ist untersagt.

Brandgefährliche Stoffe



Brennbare Flüssigkeiten gehören an die vorgesehenen Lagerstellen!

Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Reinigungsmittel, Lösemittel, Brennpasten) oder andere brandgefährliche Stoffe dürfen nur in den dafür bestimmten Stellen und Lagerräumen aufbewahrt werden (z. B. Gefahrstoffbehälter).

Brennbare Stoffe müssen von heißen Stellen fern gehalten werden!

Brennbare Stoffe müssen von Einrichtungen mit Wärmeentwicklung (Leuchten, Motoren, Herde, Transformatoren o. ä.) so weit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können.

Brennbare Gase gehören raus aus dem Gebäude!

Brennbare Druckgase (Propan/Butan etc.) dürfen nicht innerhalb des Gebäudes gelagert werden.

Am Arbeitsplatz ist nur, was gebraucht wird!

Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb des Veranstaltungsraumes, in den dafür vorgesehenen Lagerräumen, aufbewahrt werden. Ausnahme: der erforderliche Tagesbedarf während Veranstaltungen.

Spraydosen, Gefahrstoffe, leichtentflammbare und brandgefährliche Gegenstände dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen, bzw. in der Menge des Tagesbedarfs im den Veranstaltungsräumen des Dorfgemeinschaftshauses gelagert werden.

Die ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung ist zu berücksichtigen.

Elektrische Geräte

Nicht jedes elektrische Gerät darf mitgebracht und betrieben werden!

Grundsätzlich dürfen nur elektrische Geräte / Betriebsmittel verwendet werden, die gemäß Ihrer Gebrauchs- bzw. Bedienungsanleitung geeignet sind.



Elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie regelmäßig einer DGUV V3 Prüfung unterzogen werden und zur Verwendung ausdrücklich zugelassen sind. Die Freigabe erfolgt nach entsprechender Genehmigung und elektrischer Prüfung (DGUV V3) durch den Ortsbürgermeister. Nicht geprüfte elektrische Betriebsmittel (DGUV V3) sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen!

Die elektrischen Geräte dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen betrieben werden. Elektrische Geräte, die im Dauerbetrieb eingesetzt werden, müssen dafür geeignet sein. Informieren Sie sich bitte vor Inbetriebnahme beim Ortsbürgermeister.

Abstand von brennbaren Stoffen!

Die Umgebung der Aufstellorte von Kaffeemaschinen, Wasserkocher sowie sonstigen, wärmeproduzierenden Geräten sind von brennbaren Materialien frei zu halten. Weitere Sicherheitsund Brandschutzanforderungen entnehmen Sie der jeweiligen Gebrauchs- und Bedienungsanleitung.

Ebenso ist darauf zu achten, dass bewegliche Schreibtischleuchten, Deckenfluter etc. einen Sicherheitsabstand zu brennbaren Teilen einhalten. Angaben hierzu sind auf den Leuchten oder in der Gebrauchsanweisung zu finden. Ist der Mindestabstand nicht bekannt, so ist eine Entfernung von mindestens 50 cm einzuhalten.

Elektrische Geräte müssen beaufsichtigt werden und werden nach Gebrauch abgeschaltet!

Der Benutzer hat das Gerät während des Betriebs zu beaufsichtigen und trägt die Verantwortung, für die ordnungsgemäße Abschaltung nach Gebrauch.

Bei Veranstaltungsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte abgeschaltet sind.

Mängel an elektrischen Geräten sofort melden!

Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

Zugang zu elektrischen Verteiler und Schaltanlagen frei halten!

Das Abstellen von Gegenständen vor Sicherungskästen sowie sonstige elektrische Schalt- und Verteileranlagen und anderen technischen Anlagen ist nicht zulässig. Der Bereich ist ggf. durch Abschrankungen oder Bodenmarkierungen zu kennzeichnen und entsprechend freizuhalten.

Heißarbeiten und feuergefährliche Arbeiten

Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Ortsbürgermeisters durchgeführt werden. (z.B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten. Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume gelegentlich auf Schmorgeruch usw. kontrolliert werden.

Schutz gegen Brandstiftung

Ein nicht unerheblicher Anteil von Bränden entsteht durch Brandstiftung. Um das Risiko einer Brandstiftung einzuschränken, sind durch die Mitarbeiter folgende Anforderungen zu erfüllen:

Unbefugten ist das Betreten der nicht öffentlichen Räume des Dorfgemeinschaftshauses verboten. Werden Unbefugte in den Räumen angetroffen, so sind sie aus den Räumen zu verweisen. Derartige Vorfälle sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden. Türen, Tore und Fenster sind nach Veranstaltungsende zu verschließen. Räume, die nicht ständig genutzt werden, sind verschlossen zu halten.

Brand- und Rauchausbreitung

Rauch ist meist die größte Gefahr!

Ein Brand wird von starker Rauchentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung wird sehr oft unterschätzt: Schon allein drei Atemzüge sind in der Regel tödlich.

Deswegen ist die Rauchausbreitung als Hauptgefahr einzustufen. Zusätzlich wird noch die Sicht behindert.

Brandrauch erschwert die Selbstrettung und behindert die Feuerwehr bei deren Aufgabe, Menschen zu retten, den Brandherd zu erreichen und zu löschen.

Auch eine direkte Brandausbreitung innerhalb einer Etage ist nicht zu unterschätzen.

Brandabschnitte und Feuerschutzabschlüsse: warum und wie?

Ziel einer Brandabschnittsbildung ist es, im Brandfall die Ausbreitung von Rauch und Feuer zu verhindern, zumindest aber zu erschweren. Dies geschieht vor allem durch geeignete Wände und spezielle Türen und Tore.

Diese erfüllen aber nur dann ihre Aufgabe, wenn sie im Brandfall geschlossen sind.

Selbstschließende Türen: Verkeilen verboten!



Diese Türen sind mit Türschließern ausgerüstet, welche sicherstellen sollen, dass die Türen ständig geschlossen sind. Das Verkeilen oder Feststellen der Türen ist verboten.

Kein unnötiges brennbares Material!

Vermeiden Sie das Anhäufen von brennbaren Stoffen (= Brandlasten) Damit entziehen Sie dem Feuer das Futter.

Flucht- und Rettungswege

Warum Flucht- und Rettungswege?

Flucht- und Rettungswege sorgen dafür, dass Menschen, die sich im Gebäude befinden, im Brandoder Gefahrfall schnell und sicher ins Freie kommen.

Später haben sie die Aufgabe, den Rettungskräften der Feuerwehr einen sicheren Zugang zum Brandherd zu verschaffen.

Deswegen sind die Flure und Treppenhäuser in den Flucht- und Rettungswegen so gebaut, dass sie wie eine Art Tunnel entsprechend lange dem Feuer von angrenzenden Räumen widerstehen können. Sie sind auch so gebaut, das sie frei von Brandlasten sind, d.h. es befinden sich keine Baustoffe, Kabel o.ä. dort, die brennen können.

Flucht- und Rettungswege frei halten!

Flure und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen. Das bedeutet: Das Aufstellen von Geräten, wie elektrische Geräte sowie Möbel (Sitzgruppen, Schränke, Vitrinen u.a.) und das Anbringen von Dekoration, Plakaten, Werbeträgern etc. ist in Flucht- und Rettungswegen unzulässig. Die Flucht- und Rettungswege müssen brandlastfrei sein.

Notausgänge nicht verschließen!

Notausgänge dürfen nie verschlossen werden. Sie müssen im Gefahrenfall von innen immer ohne weitere Hilfsmittel (wie z.B. Schlüssel etc.) geöffnet werden können.

Notausgänge sind stets frei und in voller Breite benutzbar zu halten.

Sie dürfen von innen oder außen nicht zugestellt bzw. zugeparkt werden.

Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen muss immer sichtbar sein!

Flucht- und Rettungswege sind mit entsprechenden grünen Hinweisschildern gekennzeichnet und weisen den Weg zum nächstgelegenen Ausgang.





Notausgänge erkennen Sie an dem grünen Hinweisschild über der Tür.



Die Fluchtwegkennzeichnung darf nicht entfernt, verstellt oder unkenntlich gemacht werden (auch nicht zeitweilig). Beschädigungen sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden.

Flucht- und Rettungspläne

Im Foyer befinden sich ein Flucht- und Rettungsplan. Bitte prägen Sie sich zu Ihrer eigenen Sicherheit die Fluchtwege ein und/oder gehen Sie diese ab, bevor Sie in dem Bereich zu arbeiten beginnen. Der Verlauf der Fluchtwege, die Notausgänge sowie sämtliche Feuerlöschmöglichkeiten sind in diesen Fluchtwegplänen festgehalten. Eine Kurzanleitung für das Verhalten im Brandfall ist ebenso vorhanden.

Die Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden.



Bestuhlungspläne

Für bestimmte Veranstaltungsformen sind Bestuhlungspläne gegeben. Diese sind unbedingt einzuhalten; die maximal zulässigen Personenzahlen und auch die Rettungswege im Saal in ihrem angegebenen Verlauf und Breite sind einzuhalten. Diese Bestuhlungspläne sind an den dafür vorgesehenen Standorten deutlich sichtbar anzubringen. Abweichungen von diesen genehmigten Bestuhlungsplänen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde.

Sammelstelle



Bei einer Alarmierung muss das Gebäude sofort verlassen und die Sammelstelle westlich bei den hinteren Parkplätzen aufgesucht werden.

Hier wird bei einer Räumung überprüft, ob alle Mitarbeiter das Gebäude verlassen haben.

Die Flucht- und Rettungswege im Freien sind im Winter bzgl. Schnee und Eis freizuhalten.

Feuerwehrzufahrten frei halten!



Fläche für die Feuerwehr

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste, sind ständig von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen frei zu halten.

Sie dürfen auf keinen Fall als Parkplatz, auch nicht kurzfristig, genutzt werden. Das Gleiche gilt für die Zugänglichkeit der Hydranten.

Melde- und Löscheinrichtungen

Alarmierung per Zuruf und Mobiltelefon

Im Dorfgemeinschaftshaus Mörstadt gibt es keinen Hausalarm. An einigen Zimmerdecken hängen Rauchwarnmelder. Sie machen sich durch lautes Piepsen bemerkbar.

Zusätzlich sind im Brandfall alle Anwesenden z.B. durch lautes Rufen ("Feuer!") zu warnen. Die Feuerwehr ist per Mobiltelefon zu alarmieren.

Notruf: Mobiletelefon

Wählen Sie den Notruf über ein Mobiltelefon. Die Notrufnummer lautet 112.

Die Feuerwehr ist zu informieren und das Gebäude zu evakuieren sowohl bei offensichtlichem Feuer als auch bei einem Verdacht auf Feuer, z. B. Brandgeruch oder Rauch unklarer Herkunft, sichtbarem Feuerschein oder Hitze unklarer Herkunft.

Feuerlöscher benutzen – aber seien Sie kein Held!

Grundsätzlich gilt: Nur wenn keine Gefahr für die eigene Person besteht, können Sie den Brand bekämpfen!

Die Standorte der Feuerlöscher müssen jedem Veranstalter und Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses bekannt sein. Sie befinden sich im Foyer, am Ende des Flurs, in der Halle beim Aufgang zur Zuschauertribühne und in der Küche.

Die Veranstalter und Nutzer müssen in der Handhabung der Brandschutzeinrichtungen unterwiesen sein. Ein Nachweis für die Unterweisung ist zu führen.

Die Feuerlöscheinrichtungen und deren Hinweiszeichen sind stets freizuhalten.

Nur wenn keine Gefahr für die eigene Person besteht, können Sie den Brand bekämpfen!

Das trifft nur für kleine Brände, sogenannte Entstehungsbrände zu. Ist der Brand zu groß, schließen Sie die Tür und bringen sich selbst (und natürlich auch andere) in Sicherheit.

Die Feuerlöscher sind in dem Gebäude mit dem nachfolgenden Symbol gekennzeichnet.



Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern angebracht. Grundsätzlich sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Feuerlöscher (Pulver) stoßweise betätigen
- Flächenbrände von vorn beginnend ablöschen; nicht in die Flammen spritzen, sondern von unten in den Brandherd
- Tropf- und Fließbrände von der Austrittsstelle (oben) bis zum Boden (unten) ablöschen
- Es sind genügend Feuerlöscher auf einmal einsetzen! Mehrere Löscher sind also nicht nacheinander, sondern möglichst gleichzeitig einzusetzen.
- Feuer immer in Windrichtung angreifen (Außenbereich)
- Vorsicht vor Rückzündung! Auch nach dem Verlöschen könnte sich ein Brand erneut entfachen. Brandstelle überwachen, Löschmittel bereithalten
- Auf ausreichenden Sicherheitsabstand (mindestens 1m) zu elektrischen Einrichtungen (Steckdosen, Geräten, Leitungen) achten!
- Bei Brand elektrischer Geräte Netzstecker ziehen oder Schalter betätigen.
- Bei Gasbränden genügt es oft, die Gaszufuhr abstellen, sonst Explosionsgefahr.
- Bei Fettbränden ausschließlich mit dem Feuerlöscher für Fettbrände löschen (Küche).
- Benutzte Feuerlöscher sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden.

Verhalten im Brandfall

Grundsatz

ERST MELDEN – DANN RETTEN – DANN LÖSCHEN

Ruhe wahren

Es geht hier nicht um Schnelligkeit, sondern um souveränes, überlegtes Handeln. Bleiben Sie ruhig und cool.

Im Dorfgemeinschaftshaus können sich während einer Veranstaltung eine groß Zahl von Personen, die nicht ortskundig sind, befinden. Eine der größten Gefahren bei einem Feueralarm ist die Entstehung einer Panik.

Deswegen sind Sie als Betreiber oder Nutzer verpflichtet, Ruhe zu wahren und gegenüber Ihren Besuchern und Gästen eine professionelle Ruhe auszustrahlen.

Denken Sie daran, sie haben alles im Griff. Es geht hier nicht um Schnelligkeit, sondern um souveränes, überlegtes Handeln.

Beruhigen Sie notfalls aufgeregte Personen und begleiten Sie sie aus dem Gebäude.

Brand melden

Notruf: Mobiltelefon

Wählen Sie über ein mobiles Telefon den Notruf. Die Notrufnummer lautet 112.

Bei Alarmierung über das Telefon wird das sog. 5-W-Schema angewendet.

Wo brennt es? Der Meldende informiert, dass es sich um das Dorfgemeinschaftshaus Mörstadt handelt. Ggfs. kann man noch beschreiben, in welchem Gebäudeteil oder Raum das Feuer ausgebrochen ist

Was brennt? Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist. Zum Beispiel: "Eine Heizung ist in Brand geraten."

Wer meldet? Der Meldende gibt seinen Namen bekannt, ggfs. noch seine Funktion im Dorfgemeinschaftshaus.

Wie viele sind betroffen? Hier wird angegeben, wie viele Leute im Raum sind, ob sie den Raum bereits verlassen haben bzw. ob auch Verletzte zu beklagen sind und ob das Feuer bereits um sich gegriffen hat. Zum Beispiel: "Es ist niemand verletzt." "Eine Person ist durch den Brand verletzt." "Alle Personen haben den Raum verlassen." "Der Raum brennt in voller Ausdehnung."

Welche Gefahren bestehen? Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich, z.B.: "Nebenan befindet sich die Gasheizung."

Warten auf Rückfragen! Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Meldestelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird durch die Meldestelle beendet

Interne Meldung

Bei allen Notfällen ist der Ortsbürgermeister zu verständigen.

Alarmsignale und Anweisungen beachten

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt. Bei Ertönen des Räumungssignals durch einen Rauchwarnmelder oder wiederholtem Ruf: "Feuer, Feuer" haben alle Personen das Gebäude zu verlassen und die Sammelstelle aufzusuchen.

Das Recht zur Erteilung von Weisungen haben bis zum Eintreffen der Feuerwehr:

- Veranstaltungsleiter
- Stellvertreter

Danach sind die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.

Mitarbeiter mit besonderen Brandschutzaufgaben handeln gemäß dem Teil C dieser Brandschutzordnung.

In Sicherheit bringen

Alle Mitarbeiter einer Veranstaltung sind gefragt, die Räumung des Dorfgemeinschaftshauses zu unterstützen und die Besucher heraus zu begleiten.

Räumung des Gebäudes

- Beenden Sie sofort Ihre derzeitige Tätigkeit. Unterbrechen Sie unverzüglich Veranstaltungen oder Aufführungen.
- Falls vorhanden, schließen Sie die Kasse und nehmen sie an sich.
- Schließen Sie, wenn möglich, die Tür (und die Fenster) zu dem Raum, in dem sich der Brandherd befindet.
- Elektrische Geräte sind, wenn möglich, abzuschalten.
- Öffnen Sie alle Türen des Veranstaltungsraumes und bitten Sie die Besucher ruhig, den Saal zu verlassen.
- Nehmen Sie von Ihren persönlichen Sachen nur das mit, was griffbereit an Ihrem Platz ist.
- Die Besucher und Gäste dürfen allenfalls Ihre Handtaschen, Mobiltelefone und Jacken, sofern sich diese an ihrem Sitzplatz befinden, mitnehmen.
- Die Mäntel bleiben in der Garderobe, die Garderobe ist geschlossen.

- Begleiten Sie die Besucher über die ausgewiesenen und rauchfreien Flucht- und Rettungswege zur Sammelstelle. Die Fluchtwegbeschilderungen führen Sie auf dem schnellsten Weg ins Freie.
- Achten Sie besonders auf Menschen mit Behinderungen und hilfsbedürftige Menschen und unterstützen Sie sie.
- Über den ausgehängten Flucht- und Rettungsplan können Sie sich (im Vorfeld) über den Verlauf der Fluchtwege informieren.
- Erste-Hilfe-Ausrüstungen finden Sie im Regie-/Sanitätsraum
- Gehen Sie zur Sammelstelle. Die Sammelstelle befindet sich westlich bei den hinteren Parkplätzen (siehe auch Flucht- und Rettungsplan)
- Ein Verantwortlicher sollte als letzter den Saal verlassen und die Türen hinter sich schließen. Dieser Meldet an der Sammelstelle dem Sammelstellenleiter die Räumung des Saales.

Nebenbereiche kontrollieren

- Die Räumungshelfer kontrollieren alle zugänglichen Nebenräume, wie die Umkleiden und Sanitärräume, etc.
- Danach begeben sie sich zur Sammelstelle

Dort melden sie dem Sammelstellenleiter die Räumung bzw. zugängliche Bereiche, die nicht kontrolliert wurden.

Verhalten an der Sammelstelle

- Durch Befragung der Mitarbeiter versucht der Sammelstellenleiter festzustellen, ob Personen vermisst werden
- Der Sammelstellenleiter notiert den Zeitpunkt der Alarmierung, der Räumungsmeldung und besondere Vorkommnisse (Aufzählung der vermissten Personen)
- Leisten Sie Verletzten erste Hilfe und Veranlassen Sie die Alarmierung des Rettungsdienstes.
- Wirken Sie beruhigend auf die Besucher ein, die in Panik sind und bleiben Sie an der Sammelstelle, um die Zufahrt der Feuerwehr nicht zu behindern.
- Folgen Sie dann den Anweisungen der Feuerwehr

Sichern der Gebäudezugänge

Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten des Gebäudes erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig. Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern nicht zulässig. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Zugänge gegen Wiederbetreten durch den Veranstaltungsleiter zu sichern.

Akute Gefahrensituationen

Verhalten bei Brandrauch

Brandrauch ist giftig! In verqualmten Bereichen ist gebückt zu gehen oder zu kriechen, da in Bodennähe noch am ehesten atembare Luft zu erwarten ist. Versuchen Sie sich über die Flucht- und Rettungswege ins Freie zu retten.

Versperrter Fluchtweg

Aus allen Aufenthaltsräumen sind jeweils mindestens zwei Notausgänge bzw. Notausstiege in unterschiedlichen Richtungen zu erreichen. Benutzen Sie im Gefahrenfall immer den kürzesten Weg ins Freie. Ist dieser z.B. durch Brandrauch versperrt, stehen Ihnen also weitere Fluchtwege zur Verfügung. Die Aushänge der Flucht- und Rettungspläne können dahingehend eine Hilfestellung geben.

Sollten diese wider Erwarten auch nicht passierbar sein, machen Sie sich an einem Fenster bemerkbar oder informieren Sie über Telefon die Feuerwehr oder den Ortsbürgermeister über Ihre Lage. Die Feuerwehr wird Sie dann schneller finden und retten können.

Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei schneller und starker Rauchbildung), bleiben Sie in Ihrem Zimmer, schließen Sie die Türen und machen Sie sich am Fenster bemerkbar. Nehmen Sie alle brennbaren Gegenstände (z.B. Vorhänge, Gardinen usw.) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen mit nassen Tüchern. Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr.

Löschversuche unternehmen

Bekämpfung der Entstehungsbrände

Entstehungsbrände sind Bränden mit so geringer Rauch- und Wärmeentwicklung, dass eine gefahrlose Annäherung von Personen bei freier Sicht auf den Brandherd noch möglich ist. Diese können i.d.R. mit Löschmitteln (z. B. Feuerlöscher / Löschdecke) gelöscht werden.

Besser mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen als nacheinander.

Durchführen der Löschversuche

- Löschversuche dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person vorgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf sichere Rückzugswege zu achten.
- Brennbare Gegenstände nach Möglichkeit aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.
- Bleibt der Einsatz von Feuerlöschern bei der Erstbrandbekämpfung erfolglos, ist der gefährdete Bereich umgehend zu verlassen! Vorsicht vor Rauchgasen – es besteht Vergiftungs- und Erstickungsgefahr.
- Schließen Sie die Tür zu dem Raum mit dem Brandherd

Was dabei noch zu beachten ist

Löschversuche sind nur zu unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben. Durch den Löschvorgang darf die Flucht der anderen Personen nicht verhindert werden. Das könnte insbesondere dadurch geschehen, wenn durch den Einsatz von Pulverfeuerlöschern die Sicht im Fluchtweg behindert wird (stoßweises Löschen).

Brennende Personen

Eine Person mit brennenden Kleidern darf nicht fortlaufen, sondern ist stattdessen zu Boden zu werfen. Sie kann sowohl mit einem Feuerlöscher abgelöscht werden. Alternativ können auch eine Decke oder ein Mantel verwendet werden. Wichtig ist, dass die Person möglichst schnell gelöscht wird. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass der **Löschmittelstrahl nicht ins Gesicht** gerichtet wird. Bei Kohlendioxidlöschern können dann, wenn das Löschmittel aus geringer Entfernung direkt auf die Haut gelangt, eine starke Unterkühlung und eine Schädigung der Haut eintreten. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass das Löschmittel direkt in die Augen gerät oder eingeatmet wird. Anschließend ist die notwendige weitere Erste Hilfe zu leisten. Alarmieren Sie die betrieblichen Ersthelfer (siehe Notruf).

Gefahr bei Bränden in verschlossenen Räumen:

Durch das Öffnen der Tür ist eine heftige Brandentwicklung und eine Druckwelle durch Sauerstoffzufuhr möglich (Flash-Over).

Besondere Verhaltensregeln

- Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr oder dem Ortbürgermeister zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.
- Bei Eintreffen der Feuerwehr dem Einsatzleiter sämtliche Informationen über das Schadensereignis sowie evtl. eingeleitete Maßnahmen oder Evakuierungen geben.
- Die Feuerwehr auf gefährdete Personen bzw. wichtige Sachwerte aufmerksam machen.
- Beseitigen Sie zusätzliche Gefahren z.B. durch Abschalten von elektrischen Anlagen, jedoch ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit.
- Türen zum Brandraum schließen, aber nicht abschließen.
- Auch die übrigen Türen geschlossen halten, bei Räumung des Gebäudes Türen nicht abschließen.

Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten Wiederbefüllung weitergeleitet werden.

Schlussbemerkungen

Inkraftsetzung:

Die Brandschutzordnung Teil B tritt mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft

Rechtsfolgen

Strafgesetzbuch (Auszug):

§ 145 Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

- (1) Wer absichtlich oder wissentlich
- 1. Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder
- 2. vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Wer absichtlich oder wissentlich
- 1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotszeichen beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
- 2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 mit Strafe bedroht ist.

Hinweis:

Verstöße gegen die Brandschutzordnung oder gegen sonstige Sicherheitsvorschriften können auch zivilrechtliche Konsequenzen haben.

Anhang

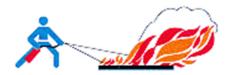
Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern

Falsch

Richtig



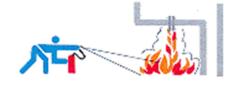
Feuer in Windrichtung angreifen





Flächenbrände vorn beginnend ablöschen





Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen





Genügend Löscher auf einmal einsetzen nicht nacheinander









Vorsicht vor Wiederentzündung











Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen.

Feuerlöscher neu füllen lassen.

